

Beschlussvorlage Gemeinde Dorf Mecklenburg	Vorlage-Nr: VO/GV01/2015-0899 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 28.01.2015 Einreicher: Bürgermeister
Federführend: Amt für Ordnung und Soziales	
1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Dorf Mecklenburg	
Beratungsfolge:	
Beratung Ö / N	Datum Gremium
Ö	27.10.2015 Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Dorf Mecklenburg.

Sachverhalt:

Gemäß § 6 Absatz 2 d des Kommunalabgabengesetzes – KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom [12.04.2005](#) (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom [13.07.2011](#) (GVOBl. M-V S. 777, 833), ist bei der Gebührenberechnung ein Kalkulationszeitraum zu Grunde zu legen, der bei der Straßenreinigung nicht mehr als fünf Jahre umfassen soll. Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraumes die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen spätestens innerhalb von drei Jahren nach Ende des abgeschlossenen Kalkulationszeitraums auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden. Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung vom [29.03.2011](#) war zu überarbeiten, da die für die Gebührensätze zu Grunde gelegte Kalkulation die Jahre 2008 bis 2010 umfasste.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten des Straßenwinterdienstes sind im Kalkulationszeitraum gesunken und die Kosten für die maschinelle Straßenreinigung gestiegen. Daher wird es nur zu kleinen Veränderungen bei den Einnahmen im Produktbereich 54500.43223 (Entgelte für die Straßenreinigung) kommen.

Anlage/n:

- 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung mit Kalkulation
- Vergleich Gebührensätze alt/neu

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	

Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	